



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 51

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/65/422)*]

65/98. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 64/87 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009¹,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*



mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung² durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauffolgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2011, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ernsten sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *lobt* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, Kuwait im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium einzuladen, Mitglied des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden;

7. *beschließt außerdem* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern.

62. Plenarsitzung
10. Dezember 2010

² A/48/486-S/26560, Anlage.